

Uster, 20. August 2019 Nr. 546/2019 V4.04.71

Seite 1

INTERPELLATION 546/2019 VON RICHARD SÄGESSER (FDP) UND BEATRICE CAVIEZEL (GRÜNLIBERALE): ARBEITSZEITREGELUNG DES STADTRATS USTER ZUM FRAUENSTREIKTAG; ANTWORT DES STADTRATES

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Mai 2019 reichten die Ratsmitglieder Richard Sägesser und Beatrice Caviezel bei der Präsidentin des Gemeinderats eine Interpellation betreffend «Arbeitszeitregelung des Stadtrates zum Frauenstreiktag» ein.

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Der Stadtrat hat entschieden, dass die Mitarbeitenden der Stadt Uster während der Arbeitszeit an der dreistündigen Kundgebung zum Frauenstreiktag am 14. Juni 2019 in Uster teilnehmen können. Das Personalrecht der Stadt Uster sieht bezahlte Urlaube nur für bestimmte, abschliessend bezeichnete persönliche und dienstliche Bedürfnisse vor, nicht aber für politische Veranstaltungen. Die Gewährung von bezahltem Urlaub für die Ustermer Stadtangestellten zur Teilnahme an einer politischen Kundgebung dürfte daher von präjudiziellem Charakter sein. In seiner Stellungnahme zum Postulat 510/2018 betr. Unterzeichnung "Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor" wies der Stadtrat darauf hin, dass die Verwaltung bereits heute grosse personelle und finanzielle Anstrengungen unternimmt, um der berechtigten Forderung nach Lohngleichheit gerecht zu werden. Zudem seien dem Stadtrat aktuell keine ungerechtfertigten Lohndifferenzen im städtischen Personal bekannt. Der Entscheid des Stadtrats wirft verschiedene Fragen auf, die einer Klärung bedürfen.

Wir stellen dem Stadtrat folgende Fragen:

- 1. Gab es schon früher Fälle, in denen dem Ustermer Stadtpersonal einzeln oder kollektiv für den Besuch einer politischen Veranstaltung bezahlter Urlaub gewährt wurde? Wenn ja, welche?
- 2. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass die Teilnahme an politischen Veranstaltungen Privatsache ist und daher ausserhalb der Arbeitszeit erfolgen soll? Oder kann sich der Stadtrat vorstellen, auch für andere politische Zwecke und Interessen, dem Personal kollektiv bezahlten Urlaub zu gewähren, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Welche grundsätzlichen Überlegungen hat der Stadtrat bei seinem Beschluss angestellt?
- 3. Auf welcher rechtlichen Grundlage hat der Stadtrat den betreffenden Entscheid, dem Personal für eine politische Veranstaltung bezahlten Urlaub zu gewähren, gefasst?



- 4. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass die Gewährung von bezahltem Urlaub zu einer Ungleichbehandlung unter den Mitarbeitenden führt, weil gewisse Mitarbeitende aus dienstlichen Gründen nicht daran teilnehmen können? Hat er diesem Umstand bei seinem Entscheid Rechnung getragen?
- 5. Mit welchen Kosten rechnet der Stadtrat voraussichtlich aufgrund der Teilnahme von Stadtangestellten an der Kundgebung? Wir bitten den Stadtrat, am Streiktag die Abwesenheitsstunden erfassen zu lassen und nach dem Streiktag die effektiven Kosten offen zu legen.
- 6. Mit welchen Kosten rechnet der Stadtrat bei der von der Stadt organisierten Podiumsdiskussion am 14. Mai 2019 (inkl. Aussage zur Verwendung der Eintrittsgelder)?
- 7. Welchen konkreten Nutzen in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen erhofft sich der Stadtrat für die Stadt Uster bzw. für die Stadtangestellten von der Gewährung von bezahltem Urlaub?
- 8. Wie rechtfertigt der Stadtrat die Gewährung von bezahltem Urlaub vor dem Hintergrund des gemäss seiner Stellungnahme zum Postulat 510/2018 offenbar geringen bzw. fehlenden Handlungsbedarfs punkto Lohngleichheit?
- 9. Welche Alternativen zum bezahlten Urlaub wurden geprüft? Insbesondere bitten wir um eine Begründung, weshalb der Stadtrat es als nicht ausreichend erachtet, dem Personal die Möglichkeit zu gewähren, die Veranstaltung während der Freizeit zu besuchen, wie dies andere Städte und Gemeinden vorsehen.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Frage 1:

«Gab es schon früher Fälle, in denen dem Ustermer Stadtpersonal – einzeln oder kollektiv - für den Besuch einer politischen Veranstaltung bezahlter Urlaub gewährt wurde? Wenn ja, welche?»

Antwort:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der Stadtrat keinen «kollektiv bezahlten Urlaub» gewährt hat. Vielmehr hat den Bezug der bezahlten Arbeitszeit (vgl. Antwort auf Frage 3) an klare Bedingungen geknüpft und letztlich nur jenen Personen gewährt, die an besagtem Freitag überhaupt an der Arbeit gewesen sind und an der in Uster stattfindenden Veranstaltung teilgenommen haben.

Dem Stadtrat ist kein Fall von bezahltem Urlaub für den Besuch einer politischen Veranstaltung bekannt. Der Stadtrat kann aber nicht ausschliessen, dass ein solcher Urlaub in der Vergangenheit einmal bewilligt worden ist.

Frage 2:

«Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass die Teilnahme an politischen Veranstaltungen Privatsache ist und daher ausserhalb der Arbeitszeit erfolgen soll? Oder kann sich der Stadtrat vorstellen, auch für andere politische Zwecke und Interessen, dem Personal kollektiv bezahlten Urlaub zu gewähren, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Welche grundsätzlichen Überlegungen hat der Stadtrat bei seinem Beschluss angestellt?»

Antwort:

Im Grundsatz teilt der Stadtrat die Auffassung, dass die Teilnahme an politischen Veranstaltungen Privatsache ist. Wie der Stadtrat bereits in der Beantwortung zur Anfrage Nr. 544/2019 (s. Antwort zu Frage 9) festgehalten hat, erachtet der Stadtrat seinen Entscheid nicht als Präjudiz für andere, ähnlich gelagerte Fälle. Der Stadtrat hat vorliegend in einem Einzelfall entschieden. Er hat mit seinem Entscheid unterstrichen, dass er die am Frauenstreik thematisierten Positionen bezüglich der Gleichberechtigung der Geschlechter unterstützt.

Frage 3:



«Auf welcher rechtlichen Grundlage hat der Stadtrat den betreffenden Entscheid, dem Personal für eine politische Veranstaltung bezahlten Urlaub zu gewähren, gefasst?»

Antwort:

Der Stadtrat verweist auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 544/2019, Antwort auf Frage Nr. 1 (zit.) «Der Stadtrat bezieht sich auf die §116 und 117 der Ausführungsbestimmungen (AFB) zur Personalverordnung (PVO) der Stadt Uster. Es obliegt der Anstellungsbehörde (mithin also dem Stadtrat gemäss §4 Abs. 1 lit. a PVO), die Dauer der Arbeitszeit (und e contrario der bezahlten Ruhezeit) in besonderen Fällen zu regeln. Er wäre im Weiteren auch befugt, zusätzliche Ruhetage festzulegen. Im konkreten Fall hat der Stadtrat für die Teilnahme an der Ustermer Veranstaltung ein Maximum von 2h pro Mitarbeiter/in festgelegt. Diese Kompetenz hat der Stadtrat aufgrund §116 Abs. 2 AFB.»

Der Vollständigkeit halber ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Stadtrat keinen Urlaub gewährt hat. Urlaub/Ferien sind gemäss Definition eine zum Voraus bestimmte Zahl aufeinanderfolgender freier Tage, die der Erholung dienen und an denen der/die Arbeitnehmer/in den üblichen Lohn bezieht¹. Vielmehr wurde durch den Stadtrat entschieden, dass die Mitarbeiter/innen während 2 Stunden den Arbeitsplatz verlassen durften, um an der Ustermer Veranstaltung zum Frauenstreiktag teilzunehmen. Dabei mussten sie nicht ausstempeln.

Frage 4:

«Ist sich der Stadtrat bewusst, dass die Gewährung von bezahltem Urlaub zu einer Ungleichbehandlung unter den Mitarbeitenden führt, weil gewisse Mitarbeitende aus dienstlichen Gründen nicht daran teilnehmen können? Hat er diesem Umstand bei seinem Entscheid Rechnung getragen?»

Antwort:

Der Stadtrat hat in seinem Entscheid festgehalten, dass der Dienstbetrieb in jedem Fall vorgeht. Die Kaderkonferenz und damit die Kader der Stadtverwaltung wurden durch den Stadtrat aufgefordert, die Dienste so zu organisieren, dass Mitarbeitende bei Interesse am Frauenstreiktag teilnehmen konnten. Selbstverständlich hat der Stadtrat bei seiner Lagebeurteilung den Umstand berücksichtigt, dass möglicherweise nicht alle Personen an der Veranstaltung teilnehmen können. Mit Blick auf die Verhältnismässigkeit erschien dieses Risiko für den Stadtrat aber überschaubar. Da der Stadtrat, wie bereits ausgeführt, de facto und de iure keinen bezahlten Urlaub gewährt hat, ist die Frage der Gleichbehandlung bei bezahltem Urlaub obsolet. Würde man allerdings der Logik der Interpellation folgen, so wären im Übrigen wohl sämtliche Feiertage und Freitage ebenfalls eine Form der Ungleichbehandlung. So wird bspw. die Auffahrt ja nicht doppelt geführt, nur weil die Mitarbeitenden der Polizei oder der Spitex dann arbeiten müssen. Der Stadtrat weist noch darauf hin, dass es von Seiten der Mitarbeiter/innen zu keiner einzigen Meldung wegen einer möglichen Ungleichbehandlung gekommen ist.

Frage 5:

«Mit welchen Kosten rechnet der Stadtrat voraussichtlich aufgrund der Teilnahme von Stadtangestellten an der Kundgebung? Wir bitten den Stadtrat, am Streiktag die Abwesenheitsstunden erfassen zu lassen und nach dem Streiktag die effektiven Kosten offen zu legen.»

¹ Vgl. Schürer/Wanner, Arbeit und Recht, Zürich 2017, S. 108



Antwort:

Der Stadtrat verweist auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 544/2019, Antwort auf Frage Nr. 6 (zit.) «Durch die Mitarbeitenden der Stadt wurden insgesamt 98 Stunden «gestreikt». Unter der Annahme, dass eine Arbeitsstunde im Durchschnitt rund Fr. 50.00 kostet, wurden so Lohnkosten von Fr. 4'900.00 verursacht. Auch bezüglich der versursachten Kosten liegt die Causa also bei Weitem in der Kompetenz des Stadtrates.»

Frage 6:

«Mit welchen Kosten rechnet der Stadtrat bei der von der Stadt organisierten Podiumsdiskussion am 14. Mai 2019 (inkl. Aussage zur Verwendung der Eintrittsgelder)?»

Antwort:

Der Anlass vom 14. Mai 2019 in der Bibliothek Uster hat einen Aufwand von 800.00 Franken (Honorare für die beiden Podiumsteilnehmerinnen) und einen Ertrag von 260.00 Franken (Eintritte) generiert. Der Ertrag wurde als Einnahme der Stadtverwaltung verbucht. Netto hat für die rund 3 Stunden dauernde Veranstaltung ein Aufwandsüberschuss von 540.00 Franken resultiert.

Frage 7:

«Welchen konkreten Nutzen in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen erhofft sich der Stadtrat für die Stadt Uster bzw. für die Stadtangestellten von der Gewährung von bezahltem Urlaub?»

Antwort:

Der Stadtrat erhofft sich von den gewährten 98 bezahlten Stunden keinen direkten Nutzen für die Stadt. Inhaltlich ist der Stadtrat aber überzeugt, dass der Anspruch auf die umfassende Gleichberechtigung der Geschlechter ein aktuelles und gesellschaftlich immanentes Thema ist. Die Sicherstellung dieser Gleichbehandlung hat der Stadtrat auch in seiner Strategie 2030 festgehalten und die Verwaltung angewiesen, entsprechende Parameter im LA/GB 2019ff. aufzunehmen². Es ist deshalb folgerichtig, dass die Gleichstellungsfrage ein zentrales Anliegen der Exekutive darstellt und entsprechend konsequent ist das Vorgehen des Stadtrats, den Mitarbeitenden die (bezahlte) Teilnahme am Frauenstreik zu ermöglichen. Ganz grundsätzlich ist der Stadtrat überzeugt, dass die Stadtverwaltung eine für alle Geschlechter attraktive Arbeitgeberin ist. Dies nicht zuletzt dank einer nachhaltigen und progressiven Personalpolitik des Stadtrates.

Frage 8:

«Wie rechtfertigt der Stadtrat die Gewährung von bezahltem Urlaub vor dem Hintergrund des gemäss seiner Stellungnahme zum Postulat 510/2018 offenbar geringen bzw. fehlenden Handlungsbedarfs punkto Lohngleichheit?»

Antwort:

Der Stadtrat hat seinen Entscheid, dass den Mitarbeitenden die bezahlte Teilnahme am Frauenstreik 2019 ermöglicht werden soll, lange vor Bekanntwerden der Resultate der Studie zur Lohngleichheit gefällt. Der Stadtrat hat die Resultate der Studie und damit die geringe Abweichung der Lohndifferenzen mit grosser Befriedigung zur Kenntnis genommen. Es zeigt sich, dass die Stadtverwaltung auf einem guten Weg zur vollständigen Gleichberechtigung ist. Der Stadtrat stellt die verschiedenen Massnahmen der Geschlechterpolitik im Übrigen nicht in Konkurrenz zu einander. Viel mehr betrachtet er sie als sich gegenseitig ergänzend. Im Übrigen hatte der Frauenstreik nicht nur die Lohngleichheit zum Thema, sondern verschiedenste Fragen rund um die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Frage 9:

«Welche Alternativen zum bezahlten Urlaub wurden geprüft? Insbesondere bitten wir um eine Begründung, weshalb der Stadtrat es als nicht ausreichend erachtet, dem Personal die Möglichkeit zu

² Vgl. auch Beantwortung der Anfrage Nr. 544/2019, Antwort auf Frage 11.

Stadtrat



gewähren, die Veranstaltung während der Freizeit zu besuchen, wie dies andere Städte und Gemeinden vorsehen.»

Antwort:

Der Stadtrat hat bereits vor Monaten und in weiser Voraussicht dem städtischen HRM den Auftrag gegeben, die rechtliche Situation rund um eine Teilnahme am Frauenstreik abzuklären. Namentlich wollte der Stadtrat wissen, ob die Mitarbeitenden grundsätzlich am Streik teilnehmen dürften und in welcher Art und Weise sich der Stadtrat zum Streik bzw. zur Teilnahme am Streik äussern dürfe. Der Stadtrat hat vor seiner Debatte auch die Meinung der Kaderkonferenz eingeholt und die Situation dann kontrovers diskutiert. Notabene zu einem Zeitpunkt als sich die meisten anderen Städte noch gar nicht mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Der Stadtrat konnte und wollte sich darum nicht am Vorgehen von anderen Städten und/oder Gemeinden orientieren. Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage Nr. 544/2019 (s. Antwort auf Frage 1) ausgeführt, liegt es im Ermessen des Stadtrates zu entscheiden, wann und wie er die §116 und 117 AFB anzuwenden gedenkt. Im vorliegenden Fall erachtet der Stadtrat sein Vorgehen nach wie vor als richtig und zweckmässig. Die Frage ob den Mitarbeitenden die Teilnahme in der Freizeit ermöglicht werden solle, wurde geprüft und letztlich zu Gunsten der beschlossenen Variante verworfen.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Interpellation Nr. 546/2019 der Ratsmitglieder Richard Sägesser und Beatrice Caviezel betreffend «Arbeitszeitregelung des Stadtrats Uster zum Frauenstreiktag» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann Stadtpräsidentin Daniel Stein Stadtschreiber